AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG Gruppe Innere Verwaltung - Abteilung Gemeinden

IVW3-LG-1102601/029-2020

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

(0 27 42) 9005

Bezug

BearbeiterIn

Durchwahl

Datum

Mag. Witkowitz

12617

23. Februar 2021

Betrifft

Entwurf einer Änderung des NÖ Stadtrechtsorganisationsgesetzes, Regierungsvorlage

Landtag-von-Niederösterreich

Landtagsdirektion¶

Eing.: 23.02.2021¶

Ltg.-1485/St-8/1-2021¶

Ko-Ausschuss¶

HOHER LANDTAG!

Zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des NÖ Stadtrechtsorganisationsgesetzes wird berichtet:

Allgemeiner Teil

1. Ist-Zustand:

Art. 15 Abs. 7 B-VG (erlassen im Zuge der B-VG Novelle BGBI. I Nr. 14/2019 als Nachfolgebestimmung des Art. 101a B-VG) sieht die Möglichkeit vor, dass die Rechtsvorschriften der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der sonstigen im Bereich der Vollziehung der Länder eingerichteten Behörden – somit auch jene der Städte mit eigenem Statut in Angelegenheiten der Bezirksverwaltung – im Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS) kundgemacht werden können. Die Kundmachungen der Verordnungen der Städte mit eigenem Statut in Angelegenheiten der Bezirksverwaltung in Niederösterreich erfolgen derzeit – sofern keine besonderen Kundmachungsregelungen im jeweiligen Materiengesetz bestehen – durch Anschlag an der jeweiligen Amtstafel. Die Verordnungen werden teilweise zusätzlich auf der Website der Städte oder im Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS) – informativ – veröffentlicht.

2. Soll-Zustand:

Von der bundesverfassungsrechtlichen Ermächtigung nach Art. 15 Abs. 7 B-VG soll im Rahmen der Kundmachung der Verordnungen der Städte mit eigenem Statut in Angelegenheiten der Bezirksverwaltung im Sinne einer für die Bürgerinnen und Bürger nutzbringenden Digitalisierung Gebrauch gemacht und die hierfür gesetzlich erforderlichen Grundlagen geschaffen werden. Das Erfordernis einer gesammelten und schnellen Auffindbarkeit von Rechtsvorschriften, insbesondere von Verordnungen der Städte mit eigenem Statut in Angelegenheiten der Bezirksverwaltung, hat sich auch im Zuge der Corona-Pandemie auf Grund der Notwendigkeit der Setzung unterschiedlicher einzelner Maßnahmen auf regionaler Ebene gezeigt. Die Verordnungen der Städte mit eigenem Statut in Angelegenheiten der Bezirksverwaltung sollen daher grundsätzlich zukünftig einheitlich im Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS) authentisch kundgemacht werden. Es soll mit dem Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS) auf ein erprobtes und bewährtes System der Kundmachung von Rechtsvorschriften zurückgegriffen werden, welches für die Normadressatinnen und Normadressaten die Möglichkeit bietet, einfach und kostengünstig Kenntnis von den sie betreffenden Rechtsvorschriften zu erlangen.

3. Kompetenzrechtliche Grundlagen:

Die Zuständigkeit des Landesgesetzgebers stützt sich auf Art. 15 Abs. 1 B-VG. Art. 15 Abs. 7 B-VG enthält die bundesverfassungsrechtliche Ermächtigung zur Kundmachung von Verordnungen der Städte mit eigenem Statut in Angelegenheiten der Bezirksverwaltung im Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS).

4. Verhältnis zu anderen landesrechtlichen Vorschriften:

Etwaige bestehende und zukünftige besondere Kundmachungsbestimmungen in anderen Landesgesetzen bleiben durch den vorliegenden Entwurf unberührt.

5. Klimabündnis:

Durch den Entwurf sind keine Auswirkungen auf die Ziele des Klimabündnisses zu erwarten.

6. Probleme bei der Vollziehung:

Es wird mit keinen Problemen bei der Vollziehung gerechnet.

7. Beschreibung der finanziellen Auswirkungen:

Es wird – abgesehen von anfänglich geringfügigen Kosten für notwendige Schulungsmaßnahmen – mit keinen wesentlichen finanziellen Auswirkungen auf die Städte mit eigenem Statut gerechnet.

8. Konsultationsmechanismus:

Gemäß der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, LGBI. 0814, unterliegt die vorliegende rechtsetzende Maßnahme dieser Vereinbarung.

9. Bestimmungen, die der Zustimmung der Bundesregierung bedürfen:

Der vorliegende Entwurf beinhaltet keine Bestimmungen, die der Zustimmung der Bundesregierung bedürfen. Insbesondere liegt kein Fall des Art. 97 Abs. 2 B-VG vor, weil Art. 15 Abs. 7 B-VG die bundesverfassungsrechtliche Ermächtigung zur authentischen Kundmachung der Verordnungen der Städte mit eigenem Statut in Angelegenheiten der Bezirksverwaltung im Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS) enthält.

Besonderer Teil:

Zu Z 1 und Z 2 (§ 50a):

Zum Inhaltsverzeichnis:

Es wird der Eintrag im Inhaltsverzeichnis ergänzt.

Zu Abs. 1:

Die Verordnungen der Städte mit eigenem Statut in Angelegenheiten der Bezirksverwaltung sollen grundsätzlich nunmehr einheitlich im Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS) authentisch kundgemacht werden. Dabei haben die Städte mit eigenem Statut in Angelegenheiten der Bezirksverwaltung die zu verlautbarenden Verordnungen im Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS) elektronisch kundzumachen, zumal die Kundmachung den abschließenden Teil des Normerzeugungsverfahrens darstellt. Die Verordnungen können sodann unter der Adresse "www.ris.bka.gv.at" von jeder Person jederzeit und ohne Identitätsnachweis abgefragt und unentgeltlich bezogen werden.

Die vorgeschlagene Bestimmung zur Kundmachung der Verordnungen der Städte mit eigenem Statut in Angelegenheiten der Bezirksverwaltung im Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS) soll sowohl für den Bereich der mittelbaren Bundesverwaltung, der Sicherheitsverwaltung als auch für den Bereich der Landesverwaltung anwendbar sein und lediglich subsidiär gelten. Grundsätzlich obliegt es dem Materiengesetzgeber, die Art und Weise der Publizierung von Verordnungen zu regeln. Dem Organisationsgesetzgeber ist es aber nach der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes nicht untersagt, subsidiäre Vorschriften über die Methode der Kundmachung von Rechtsvorschriften zu erlassen, also generelle, materienunspezifische Kundmachungsregeln aufzustellen (vgl. VfSlg. 10.911). Eine Kundmachung im Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS) soll daher immer dann erfolgen, wenn im Bereich der mittelbaren Bundesverwaltung, der Sicherheitsverwaltung und der Landesverwaltung keine materienspezifischen besonderen Kundmachungsregelungen für die Kundmachung von Verordnungen bestehen (vgl. etwa § 44 Abs. 1 Straßenverkehrsordnung 1960: Kundmachung durch Straßenverkehrszeichen oder Bodenmarkierungen). Sieht eine Kundmachungsvorschrift die Kundmachung "in geeigneter Weise" oder dergleichen vor (vgl. etwa § 41 Abs. 3 Forstgesetz 1975, § 36 Abs. 3 Sicherheitspolizeigesetz), so kann die Kundmachung im Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS) erfolgen, wenn diese Form der Kundmachung im konkreten Einzelfall die materiengesetzlich geforderte Eignung aufweist. Bestehen ausdrücklich subsidiäre materielle Kundmachungsregelungen (z. B. § 6 Abs. 2 Epidemiegesetz 1950, BGBl. Nr.

186/1950 in der Fassung BGBI. I Nr. 23/2021) soll die vorgeschlagene Bestimmung diesen vorgehen und Verordnungen der Städte mit eigenem Statut in Angelegenheiten der Bezirksverwaltung diesfalls zwingend im Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS) kundgemacht werden.

Die Kundmachung der Verordnungen im Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS) soll analog zum Bundes- und Landesgesetzblatt im Verordnungsblatt der jeweiligen Stadt mit eigenem Statut als Kundmachungsorgan erfolgen, um eine zitierfähige Nummer der Verordnungen zu erlangen (z. B. Verordnungsblatt des Magistrats St. Pölten).

Die Dokumente, die eine zu verlautbarende Verordnung enthalten, haben ein Format aufzuweisen, das die Aufwärtskompatibilität gewährleistet. Sie sind in einem zuverlässigen Prozess zu erzeugen und mit einer elektronischen Signatur zu versehen. Die Dokumente dürfen nach Erstellung der Signatur nicht mehr geändert und, sobald sie zur Abfrage freigegeben worden sind, auch nicht mehr gelöscht werden.

Zu Abs. 2:

Abs. 2 soll eine Kundmachung von Verordnungen bei Ausfall des Rechtsinformationssystems des Bundes (RIS) sowie in besonderen Situationen auf andere geeignete Weise ermöglichen. Um die Vollständigkeit der Verordnungen im Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS) zu gewährleisten, ist die Wiedergabe der auf andere Art und Weise kundgemachten Verordnungen im Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS) vorgesehen.

Zu Abs. 3:

Abs. 3 soll den Zugang zu den Verordnungen der Städte mit eigenem Statut in Angelegenheiten der Bezirksverwaltung insbesondere für jene Personen gewährleisten, die nicht über die Möglichkeit verfügen, die kundgemachten Verordnungen über das Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS) abzufragen.

Zu Z 3 (§ 101 Abs. 9):

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten mit 1. September 2021.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des NÖ Stadtrechtsorganisationsgesetzes der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluss fassen.

NÖ Landesregierung S c h n a b l Landeshauptfrau-Stellvertreter NÖ Landesregierung Dipl.-Ing. Schleritzko Landesrat